

SGB II

Sozialgesetzbuch II

was?

wie viel?

wer?

Finanzielle Hilfen auf
einen Blick – 2008



**Bundesagentur
für Arbeit**

2008

was?
wie viel?
wer?

Finanzielle Hilfen und Dienstleistungen der Arbeitsgemeinschaften, bzw. der Agenturen für Arbeit (bei getrennter Trägerschaft) nach dem **SGB II** auf einen Blick



**Bundesagentur
für Arbeit**

Ergänzende Hinweise:

Soweit diese Broschüre die Begriffe „arbeitslos“ und „arbeitsuchend“ verwendet, betreffen sie erwerbsfähige Hilfebedürftige, die zugleich beschäftigungslos sind, Eigenbemühungen zeigen und der Vermittlung der Agentur für Arbeit (AA)/Arbeitsgemeinschaft (ARGE) oder der Kommune, die die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit wahrnimmt, zur Verfügung stehen.

Als arbeitsuchend gilt auch, wer ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens 15 Stunden/Woche hat, an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder Arbeitsgelegenheit (Zusatz-Job) teilnimmt.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen alle Arbeitsgemeinschaften bzw. die Agenturen für Arbeit bei getrennter Trägerschaft.

In den Internet-Centern der Agenturen für Arbeit oder von jedem anderen Internetanschluss aus können Sie unter www.arbeitsagentur.de Informationen zu allen Aufgabenbereichen und den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit nutzen.

Das Job- und Serviceportal www.arbeitsagentur.de bietet für Sie zahlreiche Informationen sowie die ideale Plattform für Ihre Suche nach einer neuen Stelle. Unter jobboerse.arbeitsagentur.de können Sie Ihr Bewerberprofil selbst eingeben, ändern und löschen.

Ihr Profil wird sofort mit den aktuellen Stellenangeboten verglichen – und Sie finden schneller die passende Stelle. Oder Sie suchen einfach direkt über die Schnellsuche oder über die präzisere Detailsuche.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei vielen Wörtern, bei denen eine weibliche und eine männliche Form existieren, nur die in der Standardsprache übliche männliche Form verwendet.

Inhaltsverzeichnis

A. Leistungen für Bürgerinnen und Bürger

1. Unterstützung der Beratung und Vermittlung	
– Persönlicher Ansprechpartner	9
– Eingliederungsvereinbarung	10
– Fallmanagement.....	11
– Bewerbungskosten	12
– Reisekosten	13
– Vermittlungsgutschein	14
– Unterstützung der Vermittlung durch Dritte	16
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten	17
3. Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung (Mobilitätshilfen)	
– Übergangsbeihilfe	19
– Ausrüstungsbeihilfe	19
– Reisekostenbeihilfe	20
– Fahrkostenbeihilfe	20
– Trennungskostenbeihilfe	21
– Umzugskostenbeihilfe	21
4. Förderung der Aufnahme einer niedrig entlohn- ten oder selbständigen Tätigkeit	
– Einstiegsgeld	23
5. Förderung der Berufsausbildung	25
6. Förderung der beruflichen Weiterbildung	26
7. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)	
– Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	28
8. Flankierende Leistungen zur Eingliederung	
– Kinderbetreuung/Pflege von Angehörigen.....	30
– Schuldnerberatung	30
– Psychosoziale Betreuung	30
– Suchtberatung	30
9. Weitere Leistungen	31

10. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	
– Arbeitslosengeld II	32
11. Leistungen für Mehrbedarfe beim Unterhalt	
– für werdende Mütter	35
– für Alleinerziehende	35
– für behinderte Menschen	35
– für Ernährung	35
12. Leistungen für Unterkunft und Heizung	36
13. Leistungen in Notfällen	37
14. Regelleistungen als Sachleistungen	38
15. Einmalige Leistungen	39
16. Sozialgeld	40
17. Kinderzuschlag	41
18. Zuschlag für ehemalige Bezieher von Arbeitslosengeld	42

B. Leistungen für Unternehmen

1. Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	
– Eingliederungszuschüsse	43
– Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer	44
– Einstellungszuschuss bei Neugründungen	45
– Einstellungszuschuss bei Vertretung	46
– Beschäftigungszuschuss	48
2. Förderung der Berufsausbildung	
– Einstiegsqualifizierung	50
3. Förderung der beruflichen Weiterbildung	
– Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte	51
– Qualifizierungszuschuss für die Einstellung jüngerer Arbeitnehmer	52
4. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)	
– Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung	53
– Arbeitshilfen für behinderte Menschen	53
– Probebeschäftigung behinderter Menschen	54

5. Leistungen zur beruflichen Eingliederung schwer behinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen	
– Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwer behinderter Menschen	55
– Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwer behinderte Menschen	56
6. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	57

C. Leistungen für Institutionen

1. Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen	
– Ausbildungsbegleitende Hilfen	59
– Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung	59
– Übergangshilfen	60
– Aktivierungshilfen	60
– Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen	61
– Sozialpädagogische Begleitung	62
– Organisatorische Unterstützung von Klein- und Mittelbetrieben	62
– Vertiefte Berufsorientierung.....	63
2. Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen	64
3. Personal-Service-Agenturen	65
4. Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	66
5. Förderung von Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahmen	68
6. Arbeitsgelegenheiten	
– Entgeltvariante	70
– Mehraufwandsentschädigung (Zusatzjobs)	71

D. Stichwortverzeichnis	73
--------------------------------------	-----------

Vorwort

Diese Broschüre richtet sich an Personen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) haben (vgl. „Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende“). Sie informiert auf einen Blick über finanzielle Hilfen und Dienstleistungen der Arbeitsgemeinschaften bzw. der Agenturen für Arbeit (bei getrennter Trägerschaft).

Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Grundsicherung für alle Arbeitsuchenden wurde das „Fördern und Fordern unter einem Dach, aus einer Hand“ Wirklichkeit.

Langzeitarbeitslose sollen dauerhafter und schneller als bisher in Arbeit vermittelt werden. Aktive Arbeitsmarktpolitik unterstützt und begleitet Integrationsprozesse.

Alle Instrumente dienen letztendlich der erfolgreichen Vermittlung in Arbeit bzw. der Überwindung oder Reduzierung der Hilfebedürftigkeit.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über das „Fördern im Rahmen des SGB II“.

Sie bietet eine knappe und übersichtliche Darstellung der Instrumente, mit denen die Integration in Arbeit beziehungsweise die Überwindung der Hilfebedürftigkeit unterstützt werden kann.

A. Leistungen für Bürgerinnen und Bürger

1. Unterstützung der Beratung und Vermittlung

was?

Persönliche Ansprechpartner

Wichtigster Begleiter bei der Suche nach Arbeit ist der persönliche Ansprechpartner (pAp). Er ist zuständig für die individuelle Beratung und Betreuung.

Der persönliche Ansprechpartner

- unterstützt und berät bei der Beschäftigungssuche,
- schließt mit dem Arbeit- oder Ausbildungsuchenden eine Eingliederungsvereinbarung ab,
- vermittelt Stellenangebote,
- vereinbart notwendige Förderleistungen,
- informiert über weitergehende Beratungsangebote und Dienstleistungen.

wie viel?

In der Regel wird alle zwei bis drei Monate ein Beratungstermin vereinbart – je nach individuellem Unterstützungsbedarf auch häufiger oder seltener.

wer?

Jeder, der Arbeitslosengeld II erhält oder in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem Arbeitslosengeld II-Empfänger lebt, bekommt einen persönlichen Ansprechpartner.

was?

Eingliederungsvereinbarung

Die Eingliederungsvereinbarung ist ein Vertrag, den der Arbeit- oder Ausbildungsuchende mit seinem persönlichen Ansprechpartner abschließt.

In der Eingliederungsvereinbarung wird verbindlich festgelegt,

- welche Förderleistungen der Arbeit- oder Ausbildungsuchende erhält und
- welche Eigenbemühungen (z. B. Bewerbungen) er erbringen muss.

Vor Abschluss der Eingliederungsvereinbarung arbeitet der persönliche Ansprechpartner gemeinsam mit dem Arbeit- oder Ausbildungsuchenden dessen berufliche Stärken, Neigungen aber auch berufsbezogenen Schwächen heraus. Es werden Eignungen, Kenntnisse und Wünsche für die Arbeitsaufnahme besprochen. Ziel ist herauszufinden, mit welchen Eigenaktivitäten und welcher Unterstützung der Arbeit- oder Ausbildungsuchende seine Chancen verbessern kann.

Hält der Arbeit- oder Ausbildungsuchende die Vereinbarungen ohne wichtigen Grund nicht ein, werden das Arbeitslosengeld II und unter Umständen weitere Leistungen gekürzt. Jugendlichen kann die Geldleistung für drei Monate ganz gestrichen werden.

wie viel?

Die Eingliederungsvereinbarung wird für einen Zeitraum von sechs Monaten abgeschlossen. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden.

wer?

Eine Eingliederungsvereinbarung wird im Prinzip mit allen Arbeit- oder Ausbildungsuchenden abgeschlossen. Ausgenommen sind Personen, die berechtigt ihre Verfügbarkeit einschränken, weil sie zum Beispiel ein kleines Kind erziehen oder einen Angehörigen pflegen.

Einbezogen werden können auch Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem Arbeitslosengeld II-Empfänger leben.

was?

Fallmanagement

Ergibt sich aus dem Beratungsgespräch mit dem persönlichen Ansprechpartner, dass **der Arbeit- oder Ausbildungsuchende** Probleme hat, die eine Arbeitsaufnahme erheblich erschweren, leitet der persönliche Ansprechpartner eine besonders intensive Form der Betreuung ein: das beschäftigungsorientierte Fallmanagement.

Die intensive und persönliche Betreuung im Fallmanagement kann beispielsweise hilfreich sein bei so unterschiedlichen Schwierigkeiten wie

- ungeklärter Kinderbetreuung bei Alleinerziehenden,
- familiären oder sozialen Problemen,
- Verschuldung,
- Suchtproblematiken,
- drohendem Verlust der Wohnung.

Fallmanagerinnen und Fallmanager sind für ihre Aufgabe speziell qualifiziert. Sie versuchen, gemeinsam mit dem Arbeit- oder Ausbildungsuchenden Wege zum Abbau der Einschränkungen bei der Integration zu finden. Dies geschieht durch intensive und häufige Beratungsgespräche und durch die Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern z. B. Beratungsstellen (Schulden, Sucht), Wohnungsamt etc.

wie viel?

Der Arbeit- oder Ausbildungsuchende erhält weiterhin Arbeitslosengeld II.

wer?

Eine Übernahme in das beschäftigungsorientierte Fallmanagement ist in der Regel dann angezeigt, wenn multiple Einschränkungen vorliegen, die die Integration erschweren.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – §§ 14, 15
in der jeweils geltenden Fassung

was?

Bewerbungskosten

Für die Erstellung und den Versand von Bewerbungsunterlagen können die Kosten übernommen werden.

wie viel?

Bewerbungskosten können bis zu 260 EUR jährlich bezahlt werden.

wer?

Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen können Bewerbungskosten erstattet werden.

was?

Reisekosten

Kosten für Fahrten zur Berufsberatung, Vermittlung, Eignungsfeststellung und zu Vorstellungsgesprächen können übernommen werden.

wie viel?

Es können die Fahrkosten übernommen werden, die bei Benutzung der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels anfallen. Mögliche Fahrpreisermäßigungen müssen berücksichtigt werden. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes berücksichtigungsfähig (maximal 0,20 EUR je Kilometer).

Bei mehrtägigen Fahrten können zusätzlich für jeden vollen Kalendertag ein Betrag von 16 EUR und für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung der Fahrt ein Betrag von jeweils 8 EUR gezahlt werden.

Daneben können die Übernachtungskosten erstattet werden. Übersteigen die nachgewiesenen Übernachtungskosten je Nacht den Betrag von 16 EUR, können sie erstattet werden, wenn sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, werden um 5 EUR gekürzt.

wer?

Erwerbsfähige Hilfebedürftige können Reisekosten erhalten.

was?

Vermittlungsgutschein

Der Vermittlungsgutschein ermöglicht die kostenlose Inanspruchnahme eines privaten Arbeitsvermittlers. Mit dem Vermittler muss ein schriftlicher Vermittlungsvertrag geschlossen werden, aus dem insbesondere die im Falle einer erfolgreichen Vermittlung fällige Vermittlungsvergütung hervorgeht. Erlaubt ist höchstens der im Vermittlungsgutschein angegebene Betrag. Es können auch Vermittlungsverträge mit mehreren Vermittlern geschlossen werden.

Der Vermittlungsgutschein ist jeweils drei Monate gültig. Wird während dieser Zeit von einem privaten Vermittler, mit dem ein Vertrag geschlossen wurde, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Inland bzw. im EU- / EWR-Ausland mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden vermittelt, wird ihm der Gutschein vom Arbeitnehmer ausgehändigt.

wie viel?

Die Höhe des Vermittlungsgutscheins (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) beträgt einheitlich 2.000 EUR.

wer?

Einen Vermittlungsgutschein kann auf Antrag erhalten, wer Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt ist. Dies gilt auch für Hilfebedürftige, die eine Beschäftigung ausüben oder zuletzt ausgeübt haben, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM), als Strukturanpassungsmaßnahme (SAM) oder als Arbeitsgelegenheit (AGH) gefördert wird oder wurde.

Der Vermittlungsgutschein kann beim Träger der Grundsicherung persönlich, telefonisch, brieflich oder per Fax oder E-Mail unter Angabe der Kunden-Nummer beantragt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Wer Arbeitslosengeld II als aufstockende Leistung zum Arbeitslosengeld erhält, verliert seinen Rechtsanspruch auf den Vermittlungsgutschein nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) nicht. Er bekommt den Gutschein von seiner Agentur für Arbeit.

Die mit dem privaten Arbeitsvermittler vereinbarte Vermittlungsvergütung wird unmittelbar an den Vermittler in zwei Raten (jeweils 1.000 EUR nach einer sechswöchigen und nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses) gezahlt. Es müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, die im Vermittlungsgutschein genannt sind.

was?

Unterstützung der Vermittlung durch Dritte

Mit der Unterstützung des individuellen Vermittlungsprozesses von Ausbildungsuchenden oder Arbeitsuchenden können Dritte vom Träger der Grundsicherung beauftragt werden. Der beauftragte Dritte und der jeweilige Träger der Grundsicherung begleiten und unterstützen gleichzeitig den Vermittlungsprozess, um eine schnellere und wirksame Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Die Unterstützungsleistung des Dritten ist zeitlich befristet.

wie viel?

Der beauftragte Dritte erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung für die erbrachte Leistung. Diese besteht in der Regel aus einem Erfolgshonorar, das sich in zwei Teile gliedert. Einen Teil erhält er bei erfolgreicher Integration des Bewerbers. Den zweiten Teil erhält er, wenn das Arbeitsverhältnis längere Zeit fortbesteht. Darüber hinaus kann der Aufwand des Dritten mit einer sog. Aufwandspauschale vergütet werden. Die Höhe der Zahlungen für die Leistung des Dritten ist in einem Vertrag mit dem Träger der Grundsicherung geregelt.

wer?

Vom Träger der Grundsicherung dem beauftragten Dritten zugewiesene Arbeit- und Ausbildungsuchende, die sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind, können vom Träger der Grundsicherung die Beauftragung eines Dritten mit ihrer Vermittlung verlangen (Rechtsanspruch).

Vom Träger der Grundsicherung dem beauftragten Dritten zugewiesene Arbeit- und Ausbildungsuchende, die sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind, können vom Träger der Grundsicherung die Beauftragung eines Dritten mit ihrer Vermittlung verlangen.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die jeweiligen Träger der Grundsicherung.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 37, 45-47, 296-298, 421g in der jeweils geltenden Fassung

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten

was?

Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen

Gefördert werden Tätigkeiten oder Maßnahmen, die zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten beitragen. Dazu gehören Maßnahmen, die

- die Eignung für eine berufliche Tätigkeit oder eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung feststellen (Dauer bis zu vier Wochen),
- die Selbstsuche und die Vermittlung von Arbeitslosen unterstützen, insbesondere durch Bewerbungstraining und Beratung über Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche, oder die Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit eines Arbeitslosen prüfen (Dauer bis zu zwei Wochen),
- Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um eine Vermittlung in Arbeit oder einen erfolgreichen Abschluss einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung erheblich zu verbessern (Dauer bis zu acht Wochen).

Insgesamt darf die Förderung die Dauer von zwölf Wochen nicht übersteigen.

wie viel?

Während der Teilnahme an Trainingsmaßnahmen kann der Träger der Grundsicherung das Arbeitslosengeld II weiterzahlen. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass die Trainingsmaßnahme

- geeignet und angemessen ist, die Eingliederungsaussichten zu verbessern und
- auf Vorschlag oder mit Einwilligung des Trägers der Grundsicherung erfolgt.

Daneben kann der Träger der Grundsicherung die Maßnahmekosten (z. B. Lehrgangskosten, Fahrkosten) übernehmen; bei betrieblichen Tätigkeiten können keine Lehrgangskosten gezahlt werden.

wer?

Gefördert werden können Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende. Ausgeschlossen ist eine Förderung dann, wenn die Trainingsmaßnahme zu einer Einstellung bei einem Arbeitgeber führen soll,

1. der den Arbeitslosen in den letzten vier Jahren bereits mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt hat, oder
2. der dem Arbeitslosen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung angeboten hat, oder
3. von dem eine Beschäftigung üblicherweise ohne solche Tätigkeiten oder Maßnahmen erwartet werden kann, oder
4. dem geeignete Fachkräfte vermittelt werden können.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 48-51

in der jeweils geltenden Fassung

3. Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung (Mobilitätshilfen)

was?

Übergangsbeihilfe

Für den Lebensunterhalt bis zur ersten Lohn- oder Gehaltszahlung kann Übergangsbeihilfe als Darlehen gezahlt werden.

wie viel?

Das Darlehen kann bis zu 1.000 EUR betragen.

wer?

Erwerbsfähige Hilfebedürftige können Übergangsbeihilfe erhalten, wenn sie zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

was?

Ausrüstungsbeihilfe

Für Arbeitskleidung und Arbeitsgerät kann Ausrüstungsbeihilfe gezahlt werden.

wie viel?

Bis zu 260 EUR können erstattet werden.

wer?

Erwerbsfähige Hilfebedürftige können Ausrüstungsbeihilfe erhalten, wenn sie zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

was?

Reisekostenbeihilfe

Für die Fahrt zum Antritt einer auswärtigen Arbeits- oder Ausbildungsstelle, die nicht mit täglicher Hin- und Rückfahrt erreicht werden kann, können die Fahrkosten übernommen werden.

wie viel?

Es können Fahrkosten bis zu 300 EUR übernommen werden, die bei Benutzung der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels anfallen. Mögliche Fahrpreisermäßigungen müssen berücksichtigt werden. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes berücksichtigungsfähig (maximal bis zu 0,20 EUR je Kilometer).

wer?

Erwerbsfähige Hilfebedürftige können die Reisekostenbeihilfe erhalten, wenn sie nötig ist, um die Beschäftigung aufzunehmen.

was?

Fahrkostenbeihilfe

Bei einer auswärtigen Arbeitsaufnahme im Tagespendelbereich können die Kosten für tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle übernommen werden.

wie viel?

Es können für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die berücksichtigungsfähigen Fahrkosten übernommen werden.

wer?

Erwerbsfähige Hilfebedürftige können die Fahrkostenbeihilfe erhalten, wenn sie zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

was?

Trennungskostenbeihilfe

Für eine getrennte Haushaltsführung, die wegen einer auswärtigen Arbeitsaufnahme erforderlich ist, kann Trennungskostenbeihilfe gezahlt werden.

wie viel?

Als Trennungskostenbeihilfe können für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die Kosten bis zu einem Betrag von 260 EUR monatlich übernommen werden.

wer?

Erwerbsfähige Hilfebedürftige können die Trennungskostenbeihilfe erhalten, wenn sie zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

was?

Umzugskostenbeihilfe

Für einen Umzug kann Umzugskostenbeihilfe gezahlt werden, wenn die neue Arbeitsstelle außerhalb des Tagespendelbereichs liegt.

wie viel?

Als Umzugskostenbeihilfe können die Kosten für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung gewährt werden, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der Beschäftigung erfolgt.

wer?

Erwerbsfähige Hilfebedürftige können eine Umzugskostenbeihilfe erhalten, wenn sie zur Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist.

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistungen können größtenteils auch an Ausbildungssuchende gezahlt werden, wenn sie als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind. Die Leistungen müssen vor der Arbeitsaufnahme oder dem Beginn der Ausbildung beim zuständigen Träger der Grundsicherung beantragt werden, immer aber, bevor die Kosten entstehen.

Wer Arbeitslosengeld II bezieht, kann Mobilitätshilfen auch zur Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland erhalten.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Träger der Grundsicherung.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 53-54

in der jeweils geltenden Fassung

4. Förderung der Aufnahme einer niedrig entlohnerten oder selbständigen Tätigkeit

was?

Einstiegsgeld

Arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich oder eine selbständige Tätigkeit mit hauptberuflichen Charakter aufnehmen, kann zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit ein Einstiegsgeld gewährt werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbsfähigkeit entfällt.

wie viel?

Das Einstiegsgeld beträgt für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen selbst im Regelfall 50 Prozent der Regelleistung von 347 EUR (ab 01.07.2007). In besonderen Fällen können bis zu 100 Prozent bewilligt werden. Das Einstiegsgeld soll sich für jedes zusätzliche Mitglied der Bedarfsgemeinschaft um jeweils 10 Prozent der Regelleistung erhöhen.

Das Einstiegsgeld wird für höchstens 24 Monate in Bewilligungsabschnitten von in der Regel 6 Monaten gezahlt.

wer?

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die arbeitslos sind und eine sozialversicherungspflichtige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Wichtig: Bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit sollen dem Träger der Grundsicherung mindestens eine Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens, ein Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan sowie eine Umsatz- und Rentabilitätsvorschau vorgelegt werden.

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Leistungen müssen beim zuständigen Träger der Grundsicherung vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit beantragt werden. Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die jeweiligen Träger der Grundsicherung.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 2 Satz 2
Nr. 5 i.V.m. § 29 in der jeweils geltenden Fassung

5. Förderung der Berufsausbildung

was?

Berufsausbildungsbeihilfe

Unter bestimmten Voraussetzungen leistet die Agentur für Arbeit auch an SGB II-Anspruchsberechtigte Berufsausbildungsbeihilfe

- für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn der Auszubildende nicht im Haushalt der Eltern wohnt, weil die Ausbildungsstätte von dort nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann. Diese Voraussetzung muss nicht erfüllt sein, wenn der Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder es für ihn aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist, bei seinen Eltern zu wohnen.
- für die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen.

wie viel?

Berufsausbildungsbeihilfe wird als Zuschuss gezahlt. Dabei wird ein entsprechender Bedarf für den Lebensunterhalt des Auszubildenden und für seinen Ausbildungsaufwand berücksichtigt. Das Einkommen des Auszubildenden wird grundsätzlich voll angerechnet, das seines Ehegatten bzw. Lebenspartners und seiner Eltern nur, soweit es bestimmte Freibeträge übersteigt.

Bei Teilnehmern an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird grundsätzlich kein Einkommen angerechnet. Hier werden auch die Lehrgangskosten übernommen.

wer?

Auszubildende und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen können Berufsausbildungsbeihilfe erhalten.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 59-76

in der jeweils geltenden Fassung

6. Förderung der beruflichen Weiterbildung

was?

Bildungsgutschein

Der Bildungsgutschein ist die Zusicherung, dass bei Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung Weiterbildungskosten übernommen werden. Die Ausgabe eines Bildungsgutscheins setzt voraus, dass in einer persönlichen Beratung mit einer Fachkraft des Trägers der Grundsicherung ein individuell notwendiger Qualifizierungsbedarf festgestellt wurde.

wie viel?

Bezahlt werden notwendige Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kosten für die Betreuung von Kindern.

Während der Teilnahme an der Maßnahme werden die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts weitergewährt, soweit Hilfebedürftigkeit besteht.

wer?

Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden gefördert, wenn

- die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder um eine drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden, oder weil sie keinen Berufsabschluss besitzen,
- sie vor Beginn der Teilnahme durch den Träger der Grundsicherung beraten wurden und ihnen das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen durch einen Bildungsgutschein bescheinigt wurde und
- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme von einer fachkundigen Stelle für die Förderung zugelassen sind.

Der Bildungsgutschein beinhaltet u. a. das Bildungsziel und die Qualifizierungsschwerpunkte, die vorgesehene maximale Weiterbildungsdauer und die Gültigkeitsdauer. Der Teilnehmer kann den Bildungsgutschein innerhalb der Gültigkeitsfrist bei einem zugelassenen Träger seiner Wahl für die Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme mit einem dem Bildungsgutschein entsprechenden Bildungsziel einlösen.

Beschäftigte Arbeitnehmer, die gleichzeitig hilfebedürftig sind oder in einer Bedarfsgemeinschaft leben, können bei Teilnahme an einer für die Weiterbildung anerkannten Maßnahme durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
3. der Betrieb, dem sie angehören, nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt (teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer werden gemäß ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt),
4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und
5. die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 77-87, 417 Abs. 1 in der jeweils geltenden Fassung

7. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)

was?

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen an SGB II-Anspruchsberechtigte während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Hilfen zur dauerhaften Teilhabe am Arbeitsleben werden vorrangig nach den allgemeinen Förderbestimmungen des SGB IX und SGB III erbracht.

Zu Art und Umfang der entsprechenden Leistungen wird auf die Abschnitte 1 bis 6 im Teil A verwiesen.

Reichen die allgemeinen Leistungen wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht aus (z. B. wegen Teilnahme an einer behindertenspezifischen Maßnahme), werden besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht.

wie viel?

Wer als SGB II-Anspruchsberechtigter an einer Bildungsmaßnahme im Rahmen der beruflichen Rehabilitation teilnimmt, erhält während der Teilnahme weiterhin Arbeitslosengeld II; auch die Teilnahmekosten werden erstattet.

Ausnahmen gelten bei behindertenspezifischen Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung oder zur Berufsvorbereitung sowie bei Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen. Hier wird über die Agenturen für Arbeit **Ausbildungsgeld** gewährt.

Teilnahmekosten können durch die Agenturen für Arbeit bei behindertenspezifischen Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung oder zur Berufsvorbereitung sowie bei Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen übernommen werden.

Teilnahmekosten sind:

Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel und Arbeitsausrüstung, Reisekosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung, Kosten für eine Haushaltshilfe oder Kinderbetreuungskosten, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Wer gleichzeitig Arbeitslosengeldempfänger ist, erhält bei Teilnahme an behindertenspezifischen Maßnahmen von der Agentur für Arbeit Leistungen nach dem SGB III (z. B. Arbeitslosengeld bei Weiterbildung, Übergangsgeld und Teilnahmekosten).

Weitere behindertenspezifische Leistungen

Sofern es wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Erhaltung oder Schaffung eines Arbeitsplatzes notwendig ist, können durch die Agenturen für Arbeit als Rehabilitationsträger nach dem SGB III bzw. SGB IX folgende Leistungen gewährt werden

- Kraftfahrzeughilfe (Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung, zur Erlangung einer Fahrerlaubnis),
- Kosten für nichtorthopädische Hilfsmittel und technische Arbeitshilfen,
- Kosten der Beschaffung oder Ausstattung einer behinderungsgerechten Wohnung.

wer?

Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben können körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigte Personen – für den Bereich der beruflichen Ersteingliederung auch Personen mit Lernbehinderungen – erhalten, deren Aussichten, beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen. Den behinderten Menschen stehen diejenigen Personen gleich, denen eine Behinderung mit den genannten Folgen droht.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX – §§ 2, 4, 6, 33, 54

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 22 Abs. 4, 97-115

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

in der jeweils geltenden Fassung

8. Flankierende Leistungen zur Eingliederung

was?

Zu den Flankierenden Leistungen gehören

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
- die Schuldnerberatung
- die psychosoziale Betreuung
- die Suchtberatung.

Die Flankierenden Leistungen werden von den kommunalen Trägern finanziert. Die Zuständigkeit ist nicht einheitlich geregelt. Aus diesem Grund ist beim persönlichen Ansprechpartner/Fallmanager in der Arbeitsgemeinschaft zu klären, wer für die Beratung und die Genehmigung verantwortlich ist. In der Regel bestehen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Arbeitsgemeinschaften und den Kommunen, oder die Aufgaben sind direkt an die Arbeitsgemeinschaften übertragen.

wie viel?

Die Leistungen werden nicht nach einheitlichen Standards erbracht. Der Umfang der Leistungen wird individuell festgelegt.

wer?

Erwerbsfähige Hilfebedürftige.

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Leistungen müssen beim zuständigen Träger der Grundsicherung beantragt werden.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die jeweiligen Träger der Grundsicherung.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 – 4 in der jeweils geltenden Fassung

9. Weitere Leistungen

was?

Für Personen, die über die bestehenden Regelinstrumente des SGB II hinaus weitergehende Hilfen benötigen, können individuelle Hilfen als „Weitere Leistungen“ gewährt werden. Die Regelinstrumente dürfen nicht durch gleichgerichtete „Weitere Leistungen“ umgangen, unterlaufen, ersetzt oder aufgestockt werden. Wegen des Individualcharakters der Leistungen ist eine abschließende Beschreibung der Leistungen nicht möglich. Leistungen sind beispielhaft für die betriebliche Eingliederung und berufliche Ausbildung oder die Förderung der regionalen Mobilität möglich.

wie viel?

Die Höhe der Leistung wird vom Fallmanager bzw. persönlichen Ansprechpartner im Einzelfall festgelegt. Die örtliche Arbeitsgemeinschaft bzw. Agentur für Arbeit kann auch ermessenslenkende Regelungen für die Gewährung von „Weiteren Leistungen“ festlegen. Die Leistungen können als Zuschuss oder bei größeren Fördersummen als Darlehen gewährt werden, auch eine Kombination aus Zuschuss und Darlehen ist möglich.

wer?

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, für deren Eingliederung die Gewährung der „Weiteren Leistungen“ erforderlich ist. Die Leistungen können auch an den Arbeitgeber oder einen Träger gewährt werden.

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Leistungen müssen beim zuständigen Träger der Grundsicherung beantragt werden.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die jeweiligen Träger der Grundsicherung.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II –
§ 16 Abs. 2 Satz 1 in der jeweils geltenden Fassung

10. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

was?

Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld II (Alg II) zur Grundsicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Bedürftige wird in der Regel jeweils für sechs Monate bewilligt und für 30 Tage monatlich im Voraus gezahlt. Die Regelleistung deckt den laufenden Bedarf, insbesondere für Ernährung, Kleidung, Körperpflege ab. Auch einmalige Bedarfe wie Hausrat und die Bedürfnisse des täglichen Lebens werden pauschaliert mit der Regelleistung abgedeckt. Das Arbeitslosengeld II ist eine Leistung aus Steuermitteln und keine Versicherungsleistung, also unabhängig von zurückgelegten Zeiten in Beschäftigungsverhältnissen und unabhängig von früherem Arbeitseinkommen. Alg II wird ab Antragstellung gezahlt, wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht anderweitig gedeckt werden kann. Es kann also auch aufstockend zum Arbeitseinkommen gezahlt werden. Der Bezug von Alg II ist verbunden mit einer Krankenversicherung, Pflegeversicherung und einer Rentenversicherung; wenn nicht schon aus einem anderen Grund Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht. Bei Befreiung von der Versicherungspflicht können Zuschüsse zu den privaten Versicherungsbeiträgen gezahlt werden.

wie viel?

Das Arbeitslosengeld II wird ab 01. Juli 2007 in Höhe von pauschalierten Regelsätzen gemäß nachstehender Tabelle gezahlt.

Tabelle zum Arbeitslosengeld II

Berechtigte	Bundesweit
• Alleinstehende/r Alleinerziehende/r	
• Person mit minderjährigem Partner	347 EUR
• Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres je	312 EUR
• Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres • bis Vollendung des 18. bzw. 25. Lebensjahres, wenn noch dem Haushalt der Eltern zugehörig	
• minderjährige Partner	278 EUR

Der volle Regelsatz wird nur bei entsprechender Hilfebedürftigkeit gezahlt. Bei der Feststellung der Hilfebedürftigkeit werden vorhandenes Vermögen und Einkommen – nach Abzug bestimmter Freibeträge – berücksichtigt.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören z. B. der Ehegatte oder Partner und die unter 25-jährigen unverheirateten Kinder, auch die des Partners, wenn sie mit im Haushalt leben.

Soweit Vermögen und Einkommen bestimmte Freibeträge übersteigen, werden sie angerechnet und vermindern damit den auszuzahlenden Betrag.

Vom Vermögen – das ist das gesamte verwertbare geldwerte „Hab und Gut“ – sind für jede Person frei: Je Lebensjahr 150 EUR (also Alter mal 150 EUR), mindestens 3.100 EUR, maximal 9.750 EUR (vor dem 1. Januar 1948 Geborene haben pro Lebensjahr 520 EUR frei, maximal 33.800 EUR) sowie für die Altersvorsorge 250 EUR je Lebensjahr, maximal aber 16.250 EUR. Kein Vermögen, also anrechnungsfrei sind: Hausrat, ein Kraftfahrzeug, ein selbst bewohntes Haus oder eine selbst bewohnte Wohnung, soweit diese jeweils angemessen sind.

Daneben gibt es einen Freibetrag von 750 EUR für notwendige Anschaffungen für jeden Hilfebedürftigen.

Vom Einkommen – das ist jede Einnahme in Geld oder Geldeswert – sind vor einer Anrechnung Steuern, Pflichtbeiträge, ein Pauschalbetrag in Höhe von 30,- € für private Versicherungen, Werbungskosten und Beiträge zur Altersvorsorge abzuziehen. Vom Arbeitseinkommen sind zusätzliche Freibeträge absetzbar.

Einnahmen aus einer Arbeitsgelegenheit in der Mehraufwandsvariante – einem so genannten „1-Euro-Job“ – werden nicht angerechnet.

wer?

Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben erwerbsfähige hilfebedürftige Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, wenn sie sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten. Ausländer dann, wenn sie bereits eine Arbeitserlaubnis haben oder erhalten können und sie nicht allein wegen der Arbeitssuche in Deutschland aufenthaltsberechtigt sind. Ohne Beschäftigung zu sein (Arbeitslosigkeit) ist nicht Voraussetzung. Auch Selbständige können Alg II erhalten, wenn sie hilfebedürftig sind. Leistungen können auch nicht erwerbsfähige Personen erhalten, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem Haushalt leben und seiner Bedarfsgemeinschaft zuzuordnen sind.

Erwerbsfähig ist, wer unter üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig sein kann.

Hilfebedürftig ist, wer seinen eigenen Bedarf zum Lebensunterhalt und den Unterhaltsbedarf der mit ihm zusammen Lebenden nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann.

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen und nutzen zu wollen, um eine Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Dies bedeutet, dass er eigenverantwortlich nach einer Beschäftigung suchen, eine zumutbare Beschäftigung aufnehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilnehmen muss.

Empfänger von Arbeitslosengeld II sind – abgesehen von bestimmten Ausnahmen – verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind.

Auf Verlangen des Trägers müssen die Eigenbemühungen nachgewiesen werden. Kommt der Empfänger seinen Pflichten im Rahmen der Eigenbemühungen ohne wichtigen Grund nicht nach, treten Sanktionen ein. Dann wird die Leistung um 30 Prozent der Regelleistung gekürzt. Bei wiederholten Pflichtverletzungen kann sie auch ganz entfallen.

Für 58-Jährige und Ältere besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Arbeitslosengeld II auch dann zu beziehen, wenn sie nicht mehr arbeiten möchten. Vom 1. Januar 2008 an gilt dies nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist und der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – §§ 2, 3 Abs. 3, §§ 7 bis 12, 19, 20, 26, 28, 30, 31, 37, 41, 65 Abs. 4 i. V. m. § 428,

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – Abs. 5, § 5

Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – SGB V – § 20

Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – SGB VI

Sozialgesetzbuch Elftes Buch – SGB XI – § 3

in der jeweils geltenden Fassung

11. Leistungen für Mehrbedarfe beim Unterhalt

was?

Für bestimmte Mehrbedarfe, die nicht durch die Regelleistungen abgedeckt sind, können gesonderte Leistungen erbracht werden.

wie viel?

Für den Mehraufwand gibt es einen Vom-Hundert-Aufschlag auf die Regelleistung (eventuell auch feste pauschale Beträge).

wer?

Mehrbedarf wird anerkannt für Schwangere, Alleinerziehende von Minderjährigen, Behinderte und für Personen, die aus medizinischen Gründen eine kostenaufwändigere Ernährung benötigen.

Für den Mehraufwand erhalten als Aufschlag:

- werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche: 17 Prozent
- Alleinerziehende von Minderjährigen: 36 Prozent bei 1 Kind unter 7 Jahren oder 2 bis 3 Kindern unter 16 Jahren oder je 12 Prozent für jedes Kind, zusammen jedoch höchstens 60 Prozent
- behinderte Menschen, die bestimmte Leistungen nach dem SGB IX oder dem SGB XII erhalten: 35 Prozent
- Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“, die keinen Mehrbedarf für Behinderte erhalten: 17 Prozent (gilt nur für Bezieher von Sozialgeld)
- Personen, die aus medizinischen Gründen kostenaufwändigere Ernährung benötigen (wenn diese nachweislich erforderlich ist, z. B. Diätkost): Pauschale.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 21, § 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 in der jeweils geltenden Fassung

12. Leistungen für Unterkunft und Heizung

was?

Kosten der Unterkunft und Heizung werden, soweit sie angemessen sind, vom Träger übernommen. Ob die Kosten angemessen sind, wird beurteilt nach

- den individuellen Verhältnissen des Einzelfalles (Zahl der Familienangehörigen, Alter),
- der vorhandenen Wohnfläche,
- der durchschnittlichen Höhe der örtlichen Mieten und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes im unteren Preissegment.

Bei Wohnungs- oder Hauseigentum gehören zu den Kosten der Unterkunft auch die Belastungen (z. B. Schuldzinsen, Gebäudeversicherung, Nebenkosten usw., nicht aber Tilgungsraten).

Für aufgelaufene Mietschulden kann in Notlagen unter bestimmten Voraussetzungen ein Darlehen gewährt werden, z. B. wenn sonst die Wohnung verloren würde.

Ein Anspruch auf Wohngeld zusätzlich zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung besteht nicht.

Zieht eine Person unter 25 Jahren um, werden die Kosten nur übernommen, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages zugesichert hat.

wie viel?

Die Aufwendungen werden in Höhe der tatsächlichen Kosten bis an die Grenze der Angemessenheit übernommen.

wer?

Den Anspruch haben Bezieher von Alg II, wobei alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 22
in der jeweils geltenden Fassung

13. Leistungen in Notfällen

was?

In Einzelfallsituationen, in denen ein nicht gedeckter besonderer Bedarf entsteht, der den Lebensunterhalt gefährdet und der nicht verhindert werden kann (z. B. bei Verlust, Diebstahl Beschädigung einer Sache, dringenden Wartungsarbeiten) kann ein Darlehen (als Geld- oder Sachleistung) gewährt werden.

wie viel?

Die Höhe ist im Einzelfall zu bestimmen nach Anschaffungswert, entstehenden Kosten usw. Das Darlehen wird getilgt, indem von den monatlichen Leistungen bis zu 10 Prozent der Regelleistung einbehalten werden.

wer?

Der Bedarf kann bei jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft entstehen.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 23 Abs. 1
in der jeweils geltenden Fassung

14. Regelleistungen als Sachleistungen

was?

Die Regelleistungen können auch als Sachleistungen (Gutscheine) erbracht werden, wenn die gezahlten Leistungen wegen unwirtschaftlichen Verhaltens zu schnell verbraucht werden. Unwirtschaftliches Verhalten liegt z. B. dann vor, wenn die Leistungen wiederholt kurz nach der Auszahlung verbraucht sind oder die Lebensführung nicht der Höhe der zu beanspruchenden Leistung angemessen ist und deshalb zur Überbrückung Darlehen beantragt werden müssen.

wie viel?

Der Wert der Sachleistung orientiert sich an der Regelleistung. Die Sachleistung kann voll oder anteilig im Wert der zu zahlenden Regelleistung erbracht werden.

wer?

Es können die Regelleistungen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft betroffen sein.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 23 Abs. 2
in der jeweils geltenden Fassung

15. Einmalige Leistungen

was?

Über die Regelleistung hinaus können einmalig Leistungen erbracht werden für:

- die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- die Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

wie viel?

Für den jeweiligen Bedarf können Pauschalen festgelegt werden. Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistungen erbracht werden.

wer?

Anspruch hat auch, wer keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung benötigt. Er ist zwar nicht hilfebedürftig, aber sein Einkommen reicht nicht, um den o. g. Bedarf abzudecken.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 23 Abs. 3
in der jeweils geltenden Fassung

16. Sozialgeld

was?

Das Sozialgeld umfasst folgende Leistungen:

- Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Leistungen für Mehrbedarf beim Lebensunterhalt
- Leistungen für Unterkunft und Heizung

wie viel?

Die Höhe der Regelleistung beträgt für Kinder unter 15 Jahren 208 EUR, bei nicht erwerbsfähigen Personen ab 15 Jahren entspricht sie der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II, gleiches gilt für die übrigen Leistungen.

wer?

Kinder unter 15 Jahren und nicht erwerbsfähige Personen können Sozialgeld erhalten, wenn sie mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch SGB XII, 4. Kapitel (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 28
in der jeweils geltenden Fassung

17. Kinderzuschlag

was?

Kinderzuschlag wird auf Antrag zusätzlich zum Kindergeld gezahlt. Der Zuschlag wird nur gezahlt, wenn dadurch Hilfebedürftigkeit der gesamten Familie vermieden wird.

wie viel?

Der Kinderzuschlag beträgt bis zu 140 EUR monatlich je Kind und wird für maximal 36 Kalendermonate gezahlt. Einkommen und Vermögen des Kindes mindern den Kinderzuschlag, ebenso Einkommen und Vermögen der Eltern.

wer?

Gering verdienende Eltern, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf decken können, nicht aber auch den Bedarf ihrer im Haushalt lebenden unverheirateten unter 25-jährigen Kinder. Den Anspruch hat der Berechtigte, der mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt lebt und für die Kinder bereits Kindergeld erhält.

Rechtsgrundlage

Bundeskindergeldgesetz – BKGG – § 6a
in der jeweils geltenden Fassung

18. Zuschlag für ehemalige Bezieher von Arbeitslosengeld

was?

Als Übergangsleistung vom Arbeitslosengeld zum Arbeitslosengeld II kann ein Zuschlag erbracht werden.

wie viel?

Die Höhe des Zuschlags beträgt zwei Drittel der Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld einschließlich Wohngeld und dem festgestellten Bedarf beim Alg II. Der Zuschlag ist begrenzt. Im ersten Jahr beträgt er höchstens 160 EUR bei Alleinstehenden und 320 EUR bei nicht getrennt lebenden Partnern. Für Kinder, die mit dem Berechtigten zusammenleben, je 60 EUR. Im zweiten Jahr wird der Zuschlag halbiert und entfällt ganz mit Ablauf des zweiten Jahres nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld.

wer?

Die Leistung steht erwerbsfähigen hilfebedürftigen Beziehern von Alg II zu, die innerhalb der letzten zwei Jahre Arbeitslosengeld bezogen haben.

Für die Dauer einer Sanktion entfällt der Zuschlag ganz.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – §§ 24, 31
in der jeweils geltenden Fassung

B. Leistungen für Unternehmen

1. Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

was?

Eingliederungszuschüsse

Arbeitgeber können Eingliederungszuschüsse erhalten, wenn sie Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen einstellen, die in der Person des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen liegen und die die Vermittlung dadurch erschweren. Des Weiteren können für schwer behinderte Menschen im Sinne des § 104 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a-d des SGB IX Eingliederungszuschüsse erbracht werden (siehe Kapitel B, Punkt 4).

wie viel?

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang der Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

Der Zuschuss kann bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und bis zu einer Dauer von zwölf Monaten erbracht werden.

Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann der Zuschuss bis zu einer Dauer von 36 Monaten geleistet werden. Der Zuschuss ist nach Ablauf von zwölf Monaten um mindestens zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern.

Die Zuschüsse beziehen sich auf die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte (tarifliches Arbeitsentgelt oder ortsübliches Arbeitsentgelt), soweit sie nicht höher sind als die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung. Der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird pauschal mit 20 Prozent des Arbeitsentgelts nach Satz 1 in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.

Arbeitsentgelt, das einmal gezahlt wird, kann nicht berücksichtigt werden (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

wer?

Arbeitgeber, die Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen einstellen, können Eingliederungszuschüsse erhalten.

was?

Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer

Arbeitgeber können bei Einstellung eines jungen Menschen unter 25 Jahren Zuschüsse zum Entgelt erhalten, wenn der Jugendliche seit mindestens 6 Monaten arbeitslos ist.

wie viel?

Die Förderhöhe beträgt minimal 25 Prozent und maximal 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Soweit das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt 1.000 EUR überschreitet, bleibt der 1.000 EUR übersteigende Teil bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

Eine Förderung ist für maximal 12 Monate möglich. Sie ist auch möglich für Jugendliche, die über einen Berufsabschluss verfügen.

wer?

Gefördert werden Arbeitgeber, die langzeitarbeitslose Jugendliche (unter 25 Jahren) einstellen, denen eine Verfestigung ihrer Arbeitslosigkeit droht.

Hinweis

Die Regelung ist auf Förderungen beschränkt, die bis zum 31. Dezember 2010 begonnen haben.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 421 p

was?

Einstellungszuschuss bei Neugründungen

Arbeitgeber können einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten, wenn der Arbeitnehmer unmittelbar vor der Einstellung insgesamt mindestens drei Monate

- Arbeitslosengeld II oder Transferkurzarbeitergeld bezogen hat
- oder eine Beschäftigung ausgeübt hat, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme gefördert worden ist, und ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann.

Der Einstellungszuschuss kann höchstens für zwei Arbeitnehmer gleichzeitig bezahlt werden.

wie viel?

Der Einstellungszuschuss bei Neugründungen kann für höchstens zwölf Monate in Höhe von 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts geleistet werden.

wer?

Arbeitgeber, die vor nicht mehr als zwei Jahren eine selbständige Tätigkeit aufgenommen haben und höchstens fünf Arbeitnehmer beschäftigen, können für die unbefristete Beschäftigung eines zuvor arbeitslosen förderungsbedürftigen Arbeitnehmers auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten.

was?

Einstellungszuschuss bei Vertretung („Job-Rotation“)

Arbeitgeber, die einem Arbeitnehmer, der gleichzeitig hilfebedürftig ist oder in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglichen und dafür einen Arbeitslosen als Vertreter einstellen, können einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt des Vertreters erhalten. Wird dabei ein Arbeitsloser über ein Zeitarbeitsunternehmen als Vertreter eingestellt, kann der Entleiher einen Zuschuss für das an den Verleiher zu zahlende Entgelt erhalten.

wie viel?

Der Einstellungszuschuss wird für die Dauer der Beschäftigung des Vertreters in Höhe von mindestens 50 und höchstens 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts im Sinne des § 220 Abs. 1 SGB III gezahlt.

Der Zuschuss für die Beschäftigung eines Vertreters bei demselben Arbeitgeber darf höchstens zwölf Monate bezahlt werden. Der Träger der Grundsicherung soll bei der Höhe des Zuschusses die Höhe der Aufwendungen berücksichtigen, die der Arbeitgeber für die berufliche Weiterbildung des Stammarbeitnehmers hat, aber auch eine mögliche Minderleistung des Vertreters. Wenn der Arbeitslose von einem Zeitarbeitsunternehmen eingestellt und als Vertreter verliehen wurde, beträgt der Zuschuss 50 Prozent des vom Entleiher an die Zeitarbeitsfirma zu zahlenden Entgelts.

wer?

Arbeitgeber, die einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglichen und dafür einen Arbeitslosen als Vertreter einstellen.

* Für die Zuschüsse sind berücksichtigungsfähig gemäß § 220 Abs. 1 SGB III

1. die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte nicht übersteigen und soweit sie nicht über der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung (Bundesgebiet West: 5.200 EUR, Bundesgebiet Ost: 4.400 EUR monatlich) liegen,
 2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (20 Prozent des Arbeitsentgelts nach Nr. 1).
- Arbeitsentgelt, das einmal gezahlt wird, kann nicht berücksichtigt werden (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Leistungen sind vor Abschluss des Arbeitsvertrages beim zuständigen Träger der Grundsicherung zu beantragen.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Träger der Grundsicherung.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 217-221; 225-227; 229-232

in der jeweils geltenden Fassung

was?

Beschäftigungszuschuss

Arbeitgeber können einen Beschäftigungszuschuss erhalten, wenn sie Langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige (ab 18 Jahren) mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen, die in der Person des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen liegen, einstellen.

Ergänzend sind bei Bedarf Kostenzuschüsse für eine begleitende Qualifizierung und in Einzelfällen Einmalzahlungen für den Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten (ausgenommen sind Investitionskosten) möglich.

wie viel?

Die Förderhöhe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und kann in der ersten Förderphase bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes betragen. Berücksichtigungsfähig ist das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende Arbeitsentgelt einschließlich möglicher Einmalzahlungen ebenso wie der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag mit Ausnahme des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung.

Die erste Förderphase beträgt bis zu 24 Monate. Nach Ablauf der ersten Förderphase kann der Beschäftigungszuschuss ohne zeitliche Unterbrechung in einer zweiten Förderphase unbefristet erbracht werden, wenn für den Arbeitnehmer eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt innerhalb der nächsten 24 Monate ohne diese Förderung nicht möglich ist.

Das mit einem Beschäftigungszuschuss geförderte Beschäftigungsverhältnis ist versicherungsfrei zur Arbeitslosenversicherung.

wer?

Arbeitgeber, die langzeitarbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige (ab 18 Jahren) mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen, die in der Person des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen liegen, einstellen.

Übergangsregelung

Für die Übergangszeit bis zum 31.März 2008 ist nur eine Förderung an Träger im Sinne des § 21 SGB III und nur für ausschließlich zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten im Sinne des § 260 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB III möglich.

2. Förderung der Berufsausbildung

was?

Einstiegsqualifizierung

Arbeitgeber können gefördert werden, wenn sie eine Einstiegsqualifizierung durchführen, die auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vorbereitet.

wie viel?

Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von sechs bis längstens zwölf Monaten gefördert werden. Der Arbeitgeber kann durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 192 EUR monatlich zuzüglich eines pauschalisierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Auszubildenden gefördert werden.

wer?

Private und öffentliche Arbeitgeber, die eine Einstiegsqualifizierung durchführen für:

- Gemeldete Ausbildungsbewerber mit eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungskaktionen keinen Ausbildungsplatz haben,
- Auszubildende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen, oder
- Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 235 b

3. Förderung der beruflichen Weiterbildung

was?

Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte

Der Träger der Grundsicherung kann einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt für hilfebedürftige Arbeitnehmer zahlen, die bisher keinen beruflichen Abschluss haben und diesen im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses erwerben.

wie viel?

Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt wird bis zur Höhe der Arbeitsleistung, die durch die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung ausfällt, bezahlt.

wer?

Den Zuschuss erhalten Arbeitgeber.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 235c

in der jeweils geltenden Fassung

was?

Qualifizierungszuschuss für die Einstellung jüngerer Arbeitnehmer

Arbeitgeber können Zuschüsse zum Entgelt erhalten, wenn Sie einen jungen Menschen unter 25 Jahren im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses qualifizieren. Die Förderung setzt voraus, dass der Jugendliche über keinen Berufsabschluss verfügt und seit mindestens 6 Monaten arbeitslos ist.

wie viel?

Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Davon werden 35 Prozentpunkte als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und 15 Prozentpunkte für die Qualifizierung des Arbeitnehmers geleistet.

Soweit das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt 1.000 EUR überschreitet, bleibt der 1.000 EUR übersteigende Teil bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

Eine Förderung ist für maximal 12 Monate möglich.

wer?

Gefördert werden Arbeitgeber, die Jugendliche (unter 25 Jahren) im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses qualifizieren und damit die Perspektiven des jungen Menschen auf dauerhafte Eingliederung verbessert.

Hinweise

Der Qualifizierungszuschuss ist nachrangig gegenüber Leistungen zur Vorbereitung, Unterstützung, Begleitung und Aufnahme einer beruflichen Ausbildung.

Die Regelung ist auf Förderungen beschränkt, die bis zum 31. Dezember 2010 begonnen haben.

Rechtsgrundlagen:

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 421 o

4. Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Berufliche Rehabilitation)

was?

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten Menschen in Ausbildungsberufen können Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gewährt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich ist.

wie viel?

Die Ausbildungszuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. gravierende Behinderung bedingt besondere Aufwendungen des Ausbildungsbetriebes) können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr gezahlt werden.

wer?

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeber gezahlt.

was?

Arbeitshilfen für behinderte Menschen

wie viel?

Für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen können Zuschüsse gewährt werden, soweit dies für eine dauerhafte Teilhabe des behinderten Menschen erforderlich ist und eine entsprechende Verpflichtung des Arbeitgebers nach dem SGB IX Teil 2 nicht besteht.

wer?

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeber gezahlt.

was?

Probeschäftigung behinderter Menschen

Arbeitgebern können die Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter Menschen bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben verbessert wird oder eine dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht werden kann.

wie viel?

Alle üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten wie z. B. Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

wer?

Arbeitgeber.

Allgemeine Hinweise

Die für den Arbeitnehmer zuständige Agentur für Arbeit entscheidet, ob es sich um einen Fall von beruflicher Rehabilitation handelt. Nach dieser Entscheidung kann der Träger der Grundsicherung die für die Integration notwendigen Hilfen bewilligen.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX – § 34

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 236-239

Sozialgesetzbuch Zweites Buch - SGB II - § 16 Abs. 1
in der jeweils geltenden Fassung

5. Leistungen zur beruflichen Eingliederung schwer behinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen

Schwerbehinderung besteht, wenn ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt. Behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 können unter bestimmten Voraussetzungen durch die Agenturen für Arbeit gleichgestellt werden.

was?

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwer behinderter Menschen

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von schwer behinderten Menschen können Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder einer vergleichbaren Vergütung gezahlt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich ist.

wie viel?

Die Zuschüsse sollen regelmäßig 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung oder der vergleichbaren Vergütung für das letzte Ausbildungsjahr einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung/sonstigen Vergütung im letzten Ausbildungsjahr übernommen werden. Die Zuschüsse werden für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung gezahlt.

Bei Übernahme schwer behinderter Menschen in ein Arbeitsverhältnis im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse gezahlt wurden.

wer?

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeber gezahlt.

was?

Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwer behinderte Menschen

Zur Eingliederung von besonders betroffenen schwer behinderten Menschen können Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten gewährt werden. Die Höhe und Dauer richtet sich nach dem Umfang der Minderleistung und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

wie viel?

Die Eingliederungszuschüsse dürfen 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Berücksichtigungsfähig sind die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelte und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen. Der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird pauschal mit 20 Prozent des Arbeitsentgelts in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.

Die Förderungsdauer darf 36 Monate bzw.

- 60 Monate bei schwer behinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und
 - 96 Monate bei schwer behinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- nicht übersteigen.

Nach einer Förderungsdauer von zwölf Monaten (bei schwer behinderten Menschen, die bei der Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben, nach 24 Monaten) wird der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers um mindestens zehn Prozentpunkte jährlich vermindert.

wer?

Die Zuschüsse werden an Arbeitgeber gezahlt.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 219, 235, 421 f
Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1
in der jeweils geltenden Fassung

6. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz

was?

Dem Arbeitgeber werden die gesetzlichen Aufstockungsbeträge und die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge des Altersteilzeitarbeitnehmers erstattet, wenn der Arbeitgeber für den Altersteilzeitnehmer einen Bezieher von Arbeitslosengeld II (auch Wiederbesetzer genannt) einstellt. Allerdings kann die Erstattung nur erfolgen, wenn für den Wiederbesetzer, der Arbeitslosengeld II bezieht, eine Kostenzusage seitens des Trägers der Grundsicherung erfolgt.

wie viel?

Dem Arbeitgeber werden für längstens sechs Jahre (in monatlichen Festbeträgen)

- der Aufstockungsbetrag in Höhe von 20 Prozent des für die Altersteilzeitarbeit gezahlten Regelarbeitsentgelts und
- zusätzlich zur Rentenversicherung in Höhe des Beitrages, der auf 80 Prozent des Regelarbeitsentgelts, höchstens jedoch den auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 Prozent der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt entfallenden Betrag, entfällt,

erstattet.

Das Altersteilzeitgesetz wurde durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zum 1. Juli 2004 geändert. Auswirkungen auf die Höhe der Erstattungsleistungen sowie auf das Erstattungsverfahren ergeben sich für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die ab dem 1. Juli 2004 beginnen. In Altersteilzeitfällen, die vor dem 1. Juli 2004 begonnen haben, werden die Erstattungen nach altem Recht geleistet. Auf Antrag kann der Arbeitgeber die Erstattungen der Aufstockungsleistungen nach neuem Recht verlangen.

wer?

Die Erstattungsleistungen erhalten Arbeitgeber, die einen Altersteilzeitarbeitnehmer beschäftigen, den freigewordenen Arbeitsplatz mit einem Arbeitslosengeld II-Empfänger wiederbesetzen und die sonstigen Voraussetzungen nach dem Altersteilzeitgesetz erfüllen.

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Mitarbeiter der für den Arbeitgeber zuständigen Agentur für Arbeit.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 2, Satz 2 Nr. 6 i. V. m. Altersteilzeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Weitere Informationen:

- Merkblatt 14 „Gleitender Übergang in den Ruhestand – Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“
- Im Internet unter www.arbeitsagentur.de

C. Leistungen für Institutionen

1. Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen

was?

Ausbildungsbegleitende Hilfen

Lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Auszubildenden, die hilfebedürftig sind oder in einer Bedarfsgemeinschaft leben, können ausbildungsbegleitende Hilfen gezahlt werden, wenn nur so mit einem Ausbildungserfolg gerechnet werden kann und die Maßnahmen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinausgehen (z. B. Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, zum Erlernen von Fachpraxis und Fachtheorie, sozialpädagogische Begleitung).

wie viel?

Erstattet werden die erforderlichen Maßnahmekosten. Ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung wird gezahlt, wenn die Maßnahme während der üblichen Arbeitszeit durchgeführt wird.

wer?

Arbeitgeber oder Maßnahmeträger erhalten die ausbildungsbegleitenden Hilfen.

was?

Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung

Bildungsträger erhalten Maßnahmekosten und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für die Berufsausbildung für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, denen nach der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nicht vermittelt werden kann. Bei diesen Maßnahmen sind Berufsausbildung, Stützunterricht und sozialpädagogische Begleitung aufeinander abgestimmte Bestandteile. Nach dem ersten Jahr der Berufsausbildung ist der Übergang in eine betriebliche Ausbildungsstelle anzustreben.

wie viel?

Erforderliche Maßnahmekosten und Zuschuss zur Ausbildungsvergütung.

wer?

Die Zuschüsse werden an die Maßnahmeträger gezahlt.

was?

Übergangshilfen

Für Jugendliche, die eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung abgebrochen haben, können Maßnahmeträger Übergangshilfen erhalten. Damit sollen ausbildungsbegleitende Hilfen bis zur Aufnahme einer weiteren Ausbildung fortgesetzt werden. Übergangshilfen können weiterhin Jugendliche nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung zur Aufnahme oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses erhalten.

wie viel?

Erstattet werden die erforderlichen Maßnahmekosten bis zur Dauer von sechs Monaten.

wer?

Übergangshilfen werden an Maßnahmeträger gezahlt.

was?

Aktivierungshilfen

Für besonders benachteiligte Jugendliche werden Angebote im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung gefördert. Damit sollen die Jugendlichen für eine berufliche Qualifizierung motiviert werden.

wie viel?

Erstattet werden die erforderlichen Maßnahmekosten und sonstige Kosten.

wer?

Aktivierungshilfen werden an Maßnahmeträger gezahlt.

was?

Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen

Jüngere Arbeitnehmer, die ohne eine Förderung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können, können durch die Bereitstellung zusätzlicher Hilfen bei der betrieblichen Einarbeitung unterstützt werden. Die erforderlichen Angebote müssen über das hinausgehen, was üblicherweise vom Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Einarbeitung erwartet werden kann. Hierzu gehören Maßnahmen

- zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
- zur Förderung der Fachpraxis und -theorie und
- zur sozialpädagogischen Begleitung.

wie viel?

Erstattet werden erforderliche Maßnahmekosten bis zur Dauer von sechs Monaten.

wer?

Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen werden an Maßnahmeträger gezahlt.

Die Leistungen sind vor Beginn der Maßnahme beim zuständigen Träger der Grundsicherung zu beantragen. Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Träger der Grundsicherung.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 240-246d
Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1
in der jeweils geltenden Fassung

was?

Sozialpädagogische Begleitung

Gefördert werden Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung lernebeeinträchtigter oder sozial benachteiligter Auszubildender während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz oder während einer Einstiegsqualifizierung.

wie viel?

Erstattet werden die erforderlichen Maßnahmekosten.

wer?

Die Förderung sozialpädagogischer Begleitung erhält der jeweilige Maßnahmenträger.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 241 a Abs. 1

was?

Organisatorische Unterstützung bei betrieblicher Berufsausbildung und Berufsausbildungsvorbereitung

Gefördert werden Maßnahmen zur organisatorischen und administrativen Unterstützung bei der betrieblichen Berufsausbildung, Berufsausbildungsvorbereitung oder Einstiegsqualifizierung benachteiligter Jugendlicher.

Die Unterstützung ist auf Klein- und Mittelbetriebe (bis zu 500 Mitarbeitern) beschränkt.

wie viel?

Erstattet werden die erforderlichen Maßnahmekosten.

wer?

Die Förderung für die organisatorische Unterstützung erhält der jeweilige Maßnahmenträger.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 241 a Abs. 2

was?

Vertiefte Berufsorientierungsmaßnahmen

Gefördert werden vertiefte Berufsorientierungsmaßnahmen – abweichend von § 33 Satz 4 SGB III hinaus – auch wenn sie über einen Zeitraum von vier Wochen hinausgehen und außerhalb der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.

wie viel?

Erstattet werden die erforderlichen Maßnahmekosten bis maximal 50 Prozent.

wer?

Die Förderung für die vertiefte Berufsorientierung erhält der jeweilige Maßnahmenträger.

Hinweis

Die Regelung ist auf den 31. Dezember 2010 beschränkt.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 421 q, 33 Satz 4

2. Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen

was?

Beauftragung von Trägern mit Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Zielgruppen des Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarktes.

wie viel?

Der Träger erhält für jeden eingegliederten Teilnehmer ein Erfolgshonorar. Er wird vertraglich verpflichtet, die vom Träger der Grundsicherung festgelegte Eingliederungsquote zu erreichen.

Darüber hinaus erhält der Träger pro zugewiesenem Teilnehmer eine Aufwandspauschale.

wer?

Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen und die nach einem wettbewerbsrechtlichen Vergabeverfahren vom Träger der Grundsicherung mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt wurden.

Allgemeine Hinweise

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2007 begonnen haben.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 42 i

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1

in der jeweils geltenden Fassung

3. Personal-Service-Agenturen

was?

Personal-Service-Agenturen sind Dienstleister für Betriebe und Träger der Grundsicherung, die vermittlungsorientierte Arbeitnehmerüberlassung auf der Basis des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes betreiben. Zwischen den Personal-Service-Agenturen und den auf Vorschlag der Träger der Grundsicherung eingestellten Arbeitslosen werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse begründet.

Die Personal-Service-Agentur soll die eingestellten Arbeitslosen vorrangig verleihen. Ziel ist die Übernahme beim entleihenden Betrieb oder die Vermittlung durch die Personal-Service-Agentur zu einem anderen Arbeitgeber, und damit das möglichst rasche Überwechseln aus der Personal-Service-Agentur in ein ungeförderetes Beschäftigungsverhältnis. Die verleihfreien Zeiten sind von der Personal-Service-Agentur für arbeitsmarkt-orientierte Integrationsbemühungen und individuell geeignete Kurzzeitqualifizierungen zu nutzen.

wie viel?

Die Personal-Service-Agentur erhält für ihre Tätigkeit ein Honorar. Es besteht aus einer monatlichen Fallpauschale sowie einer erfolgsorientierten Vermittlungsprämie.

wer?

Personal-Service-Agenturen können nur von geeigneten Unternehmen betrieben werden, die im Besitz einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sind. Grundlage für die Einrichtung einer Personal-Service-Agentur ist ein Vertrag, der nach Durchführung eines Vergabeverfahrens mit dem wirtschaftlichsten Bieter abgeschlossen wird.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 37c
Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1
in der jeweils geltenden Fassung

4. Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

was?

Pauschalierte Lohnkostenzuschüsse

Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern pauschalierte Zuschüsse erhalten, wenn

- die Maßnahmen dazu dienen, Arbeitslosigkeit abzubauen und arbeitslosen Arbeitnehmern zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen,
- in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden,
- eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und
- mit den vom Träger der Grundsicherung zugewiesenen Arbeitnehmern Arbeitsverhältnisse begründet werden.

Maßnahmen werden vorrangig gefördert, wenn damit zu rechnen ist, dass die Eingliederungsaussichten der in die Maßnahme zugewiesenen Arbeitnehmer erheblich verbessert werden.

Arbeitnehmer sind förderungsbedürftig, wenn sie arbeitslos sind und allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können. Ferner müssen die Arbeitnehmer die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II erfüllen; davon kann in gesetzlich geltenden Ausnahmefällen abgesehen werden.

wie viel?

Die Förderung erfolgt in pauschalierter Form.

Die Höhe hängt von der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme ab. Der monatliche Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist:

- | | |
|--|------------|
| – keine Ausbildung | 900 EUR, |
| – eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf | 1.100 EUR, |
| – eine Aufstiegsfortbildung | 1.200 EUR, |
| – eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung | 1.300 EUR. |

Der Träger der Grundsicherung kann den pauschalierten Zuschuss um bis zu zehn Prozent erhöhen, um regionale und in der Tätigkeit liegende Besonderheiten auszugleichen.

Verstärkte Förderung

Ist die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreichbar und besteht an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse kann eine verstärkte Förderung erfolgen.

Für Kosten des Trägers bei der Durchführung der Arbeiten können Zuschüsse von bis zu 300 EUR pro Arbeitnehmer und Fördermonat erbracht werden.

Dauer der Förderung und Zuweisung

Die Förderung wird dem Träger in der Regel nur für zwölf Monate gewährt. Die Zuweisungsdauer der Arbeitnehmer in der Maßnahme darf grundsätzlich längstens zwölf Monate betragen. In gesetzlich geregelten Fällen sind längere Förderungen möglich.

wer?

Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Leistungen sind vor Beginn der Maßnahme beim zuständigen Träger der Grundsicherung zu beantragen.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die Träger der Grundsicherung.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1 i. V. m. Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – §§ 260-270a in der jeweils geltenden Fassung

5. Förderung von Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahmen

was?

Zuschüsse zu den Kosten von Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt

Diese Zuschüsse können öffentlich-rechtliche Träger erhalten, wenn

- sie mit der Durchführung der Arbeiten ein Wirtschaftsunternehmen beauftragen, das sich verpflichtet, für eine zwischen dem Träger der Grundsicherung und dem Maßnahmeträger festgelegte Zeit eine bestimmte Zahl von Arbeitslosen zu beschäftigen, die vom Träger der Grundsicherung zugewiesen werden,
- die Arbeitslosen die Voraussetzungen für Arbeitslosengeld II erfüllen,
- das Wirtschaftsunternehmen die Arbeitnehmer weit überwiegend bei der Erledigung der geförderten Arbeiten einsetzt,
- der Anteil der zugewiesenen Arbeitslosen 35 Prozent der voraussichtlich beschäftigten Arbeitnehmer nicht übersteigt,
- die Träger die Zuschüsse bei der Auftragsvergabe zusätzlich zu den sonst eingesetzten Mitteln verwenden und
- der Verwaltungsausschuss der zuständigen Agentur für Arbeit der Förderung nicht widerspricht.

wie viel?

Die Förderung hängt ab von den voraussichtlichen Gesamtkosten der Arbeiten. In der Regel beträgt der Zuschuss höchstens 25 Prozent der voraussichtlichen Gesamtkosten. Die Förderhöhe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der zugewiesenen Arbeitnehmer stehen.

Die Förderung ist bis zum 31. Dezember 2007 befristet.

wer?

Öffentlich-rechtliche Träger, z. B. Gebietskörperschaften (Städte, Landkreise und Gemeinden) sowie Anstalten des öffentlichen Rechts können diese Zuschüsse erhalten.

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Leistungen sind vor Beginn der Maßnahme beim zuständigen Träger der Grundsicherung zu beantragen.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die jeweiligen Träger der Grundsicherung.

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch Zweites Buch – SGB II – § 16 Abs. 1 i. V. m.
Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – § 279a
in der jeweils geltenden Fassung

6. Arbeitsgelegenheiten

was?

Arbeitsgelegenheit Entgeltvariante

Es handelt sich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, bei denen der Hilfebedürftige das übliche Arbeitsentgelt an Stelle des Arbeitslosengeldes II erhält. Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante sollen nur für besondere Einsatzfelder (z. B. „Soziale Wirtschaftsbetriebe“) und/oder besondere Zielgruppen eingerichtet werden. Dabei sollen die Chancen auf eine dauerhafte berufliche Integration in besonderem Maße verbessert werden. Die Arbeiten müssen nicht zwingend im öffentlichen Interesse liegen und/oder zusätzlich sein. Wettbewerbsverzerrungen und sonstige Nachteile für die Wirtschaft sind zu vermeiden.

wie viel?

Der Förderumfang ist gesetzlich nicht vorgegeben. Die Förderung kann aus einer monatlichen Fallpauschale bestehen, die alle Aufwendungen des Trägers für die Schaffung dieser besonderen Form von Arbeitsgelegenheiten umfasst. Die Förderhöhe sollte einerseits die Minderleistung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen berücksichtigen. Andererseits sollte sie im Einklang mit den Aufwendungen für vergleichbare betriebliche Einstellungshilfen stehen. Bei der Festlegung der Förderdauer sind Fehlanreize zu vermeiden. Die Leistung wird als Zuschuss gewährt.

wer?

Maßnahmeträger, Arbeitgeber

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch SGB II - § 16 Abs. 3 Satz 1 in der jeweils geltenden Fassung

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Zusatzjobs)

was?

Es handelt sich hier um zumutbare, nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen bei Maßnahmeträgern. Die auszuführenden Arbeiten müssen im öffentlichen Interesse liegen und zusätzlich wettbewerbsneutral sowie arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig sein. Während der Teilnahme erhält der erwerbsfähige Hilfebedürftige zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung.

wie viel?

Die Förderung des Maßnahmeträgers ist gesetzlich nicht geregelt. Die Entscheidung des Trägers der Grundsicherung über die Gewährung einer Maßnahmenkostenpauschale und gegebenenfalls ihre Höhe erfolgt nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit differenziert und einzelfallspezifisch bezogen auf das jeweilige Zusatzjob-Konzept. Mit der Maßnahmenkostenpauschale wird der tatsächlich entstandene Aufwand für die Maßnahmendurchführung (z.B. Personal- und Verwaltungskosten, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Betreuung, Qualifizierung, Arbeitskleidung, Sachkosten, sonstiger Aufwand) ganz oder teilweise abgedeckt.

Die Maßnahmenkostenpauschale wird nur für die Dauer der zeitlich begrenzten Maßnahme gezahlt. Kosten für weitere sozialintegrative Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-4 SGB II (z.B. Kinderbetreuung) sind kein Bestandteil der Maßnahmenkostenpauschale.

Während der Teilnahme erhält der erwerbsfähige Hilfebedürftige zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung (z. B. 1 EUR/Stunde). Die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist im Rahmen der Weiterzahlung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sicherung des Lebensunterhalts) gewährleistet. Die Unfallversicherung hat der Träger der Maßnahme sicherzustellen.

Die Maßnahmenkostenpauschale und die Mehraufwandsentschädigung werden als Zuschuss gewährt.

wer?

Maßnahmeträger und Teilnehmer

Allgemeine Hinweise

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie dürfen nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Leistungen sind vor Beginn der Maßnahme beim zuständigen Träger der Grundsicherung zu beantragen.

Über die aktuellen Förderungsvoraussetzungen informieren die jeweiligen Träger der Grundsicherung.

Rechtsgrundlage

Sozialgesetzbuch Zweites Buch - SGB II – § 16 Abs. 3 Satz 2
in der jeweils geltenden Fassung

D. Stichwortverzeichnis

Aktivierungshilfen	60
Altersteilzeit	57
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	66
Arbeitsgelegenheiten (AgH)	70
Arbeitsgerät → Ausrüstungsbeihilfe	19
Arbeitshilfen für behinderte Menschen	53
Arbeitskleidung → Ausrüstungsbeihilfe	19
Arbeitslosengeld II	32
Aufnahme einer niedrig entlohnenden oder selbständigen Tätigkeit	23
Ausbildungsbegleitende Hilfen	59
Ausbildungsgeld	28
Ausbildungsvergütung → Zuschüsse	53, 55
Ausrüstungsbeihilfe	19
Bedarfsgemeinschaft	33
Berufliche Rehabilitation	28
Berufliche Weiterbildung	26
Berufliche Weiterbildung → Zuschuss zum Arbeitsentgelt	51
Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung	59
Berufsausbildungsbeihilfe	25
Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen	61
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen	68
Beschäftigungszuschuss	48
Bewerbungskosten	12
Bildungsgutschein	26
Ein-Euro-Job → Arbeitsgelegenheiten	70
Eingliederungsvereinbarung	10
Eingliederungszuschüsse	43
Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwer behinderte Menschen	55
Einmalige Leistungen	39
Einstiegsgeld (ESG)	23
Fahrkostenbeihilfe	20
Fallmanagement	11
Flankierende Leistungen zur Eingliederung	30
Grundsicherung des Lebensunterhaltes	32
Job-Rotation	46
Kinderbetreuung/Pflege von Angehörigen	30
Kinderzuschlag	41
Mehrbedarfe beim Unterhalt	35
Mobilitätshilfen	19
Notfälle	37
Persönlicher Ansprechpartner	9
Personal-Service-Agenturen	65
Probebeschäftigung behinderter Menschen	54

Psychosoziale Betreuung	30
Regelsätze	32
Reisekosten	13
Reisekostenbeihilfe	20
Sachleistungen	38
Schuldnerberatung	30
Selbständige Tätigkeit → Aufnahme einer	23
Sozialgeld	40
Suchtberatung	30
Teilhabe am Arbeitsleben	28
Trainingsmaßnahmen	17
Trennungskostenbeihilfe	21
Übergangsbeihilfe	19
Übergangshilfen	60
Umzugskostenbeihilfe	21
Unterkunft und Heizung	36
Vermittlungsgutschein	14
Weitere Leistungen	31
Zusatzjobs - Arbeitsgelegenheiten	71
Zuschlag für ehemalige Bezieher von Arbeitslosengeld	42
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwer behinderter Menschen	55
Zuschuss zum Arbeitsentgelt für Ungelernte	51
Zuschuss für Einstellung bei Neugründungen	45



Herausgeber

Bundesagentur für Arbeit

Marketing

Januar 2008

www.arbeitsagentur.de